

176/179

1694 November 25., Lugano

A

SCHREIBEN DES PROKURATORS GIOVANNI BATTISTA SOMAZZO IM NAMEN DER
3 GEMEINDEN CUREGLIA, COMANO UND CADEMPINO AN DIE [XII
DIE LANDVOGTEI LUGANO REG. ORTE]

EA VI 2, 2080 Art. 39

"Die arme Gemeinden und Männer von Curellia, Comano, Cadempino wann sie endlich Vermeineten Ein End Zu sehen an so vill Kosten welche unsere armuth hat bisharo Erleiden müssen wegen der streitigkeit an dem fluss Agno (in Welche Sachen schon in dem 1693 Jahr seind deputiert Worden die Gnäd. H. Johann Martin Gasser Von dem Lobl. Orth Suito [Schwyz] der Zeit Landvogt Zu Lawiss und H. Oberst [Karl Konrad] Von Beroldinghen [Landschreiber von Lugano]) Die weilen alle die 15 Gemeinde[n] von dem lobl. Verflossenen Syndicat gantzlich ledig gesprochen worden ... dises ungeacht wir befinden uns widerumb Rechtlich berueft von dem Gnäd. Oberst Von Beroldinghen begehrende das ein jeder Gemeind solle schuldig seyn sonderlich Eine Copey der Entledigung und liberation Von der Cantzellei [Lugano] ausziehen und darvon ein jeder Zwey und Vierzig pfund bezallen.

[1.] *Dises begehren ist Unserer armuth seltsam vorkommen, derohalben haben wir den obgedachten H. Oberst Lassen beantworteten, dass wir hetten vermeinet alleinig schuldig zu seyn ein einzig Copey ausziehen und bezallen und hetten genugsam gehabt an derselbige, welche in der Zeith dess lobl. Verflossnen Syndicats von der Cantzellei ausgegeben worden und von dero Gnad. H. Ehrengesandten Von dem lobl. Vororth Zürich besiglet worden", für sie vollauf ausreichend gewesen wäre. Des weitern müsse auch in Betracht gezogen werden, dass es sich, obwohl mehrere Gemeinden daran beteiligt gewesen seien, hiebei stets um ein und den gleichen Streit gehandelt habe; so habe denn das "erst verflossene ... lobl. Syndicat" auch nicht für jede Gemeinde ein Urteil ergehen lassen, sei doch "die streitigkeit ... Ein Einzige gewesen wegen einiger Ursach, also sollen auch die 15 Gemeinden für und als einer alleinig betrachtet werden".*

2. Schon im Jahre 1609 habe das damalige Syndikat den 15 Gemeinden durch die Kanzlei wegen des Flusses Agno eine "Entledigung und liberation" zugehen lassen. Doch sei schon damals für alle

Gemeinden nur ein einziges Dokument ausgestellt und bezahlt worden. Niemals aber sei von der Obrigkeit verlangt worden, wie das "hütiges tags" begehrt werde, dass für jede einzelne Gemeinde eine "liberation" ausgefertigt und bezahlt werde.

3. "das betreffende die Kosten, wann schon alles mit dem obgedachten H. Oberst verstanden und beschlossen (Wie es dann gescheinet aus einem Zedell Von handtschrift d. H. Oberst seines Unterschreibers, von welchem Zedell haben wir gutgeduncket unsere allerseits Gnäd. H. und Oberen eine Copey zu überschiken) des innhalts das denen 15 Gemeinden mit der bezahlung 375 filippi (welche dann seind ausgeseklet worden) solte die liberation des anno 1609 bestetiget werden wegen der streitigkeit des fluss Agno, und von alle aufgeloffene Kosten, und von deren möchten auflaufen so wohl wegen augenschein, mühe, ungelegenheiten und Jnnsonderheit wegen der Cantzelleyn der lobl. Orthen liberiert und Entlediget werden.

Dise waren und seind die gründen und fundamenta, welche wir arme Underthanen haben lassen hinwenden vor h. Statthalter Gio[vanni] Batt[ist]a Rovillio [Roviglio], welcher in diser sach ware Richter, weil unser ... Gnäd. Lantvogt sich darzuo interessiert erzeiget, in deme über die pretention der Cantzelley Er selbst auch beehrte von einem jeden Commune drey filippi.

Es ist auch gebetet worden, so lang Zu gewarten, und uns so vill termin Zu stellen bis man Unsere hohen Oberkeiten darvon berichtet hette: Jnnsonderheit auch weil dise streitsachen waren, worinnen lobl. Syndicaten alleinig gesprochen, damit man hette können Erfahren ob in dem letst verflrossenen lobl. Syndicat die meinung Unsere hochgeachte Gnäd. H. Ehrengesandten were gewesen Einen jeden Commun Zu Verobligiren sonderlich eine liberation Von der Cantzelley Zu empfangen und bezallen, oder aber, ob Eine alleinig solte genugsam sein und für alle dienen, Wie Wir dann Vermeinen, Und Wie es dann auch anno 1609 Eben in dergleiche Sachen geschehen und praticirt worden: Jnn welchem fall wie es dann der befelch Unsere allerseits hohen Oberkeiten were gekommen, da hetten Wir gehorsamlich nachgefolget, aber die execution solte Underdessen Eingestellt werden.

Das haben doch Wir nit Erhalten können, sonder ist die Urtell Von dem H. Statthalter Rovillio ausgesprochen worden, und Erkendt dass Ein jeder Commun solte Ein liberation Von der Cantzelley ausziehen und bezallen.

Darauf ist die appellation erlegt worden, bitende man wolte die execution der Urtell Einstellen, wie es dann die Rechte alle befohlen ... und man wolte

doch in Einem fall, von so vill schwere Consequenz auch der ganze Landtschafft selbst nit so scharpf darinnen fahren.

Dises alles Ungeacht die appellation ist wohl zuogelassen worden, aber man ist mit der execution fortgefahret, und das Vieh ... aus den ställ geführt, Und öffentlich Verincantirt."

Ihnen, den reg. Orten, aber hätten sie diesen Handel deshalb so gründlich darlegen wollen, damit sie Barmherzigkeit üben und dem Landvogt entsprechende Befehle zugehen lassen würden. Obwohl von den 15 Gemeinden etliche die Forderungen bereits bezahlt, andere jedoch erst abwarten wollten, wie die Sache ausgehe, hätten sie sich entschlossen, an sie, die hohe Obriqkeit, zu rekurrieren. Hiebei seien sie vom Vertrauen getragen, in Anbetracht ihrer Armut werde man die gleiche Güte wie in der Vergangenheit walten lassen. Hätten sie gleich zu Beginn eine Vorstellung der ihnen erwachsenden Kosten gehabt, hätten sie "gewüss alle unsere zuegehörige Rechtsamen bey dem fluss Agno lieber übergeben und renunciert".

[Die Adresse auf f. 283^V lautet:] "All Illustrissima, e Potentissima Suprema Superiorità Nostra"

"ver lassen [im Stadt- und Amtsrat] den 22 Jener 95"

Kopie mit unbekanntem Siegel. Dorsualnotiz von Statthalter Beat Kaspar Zurlauben.

AH 38, 279-280 und 283 - Blatt 283^R leer

177

1694 August 28., [Lugano]

A

AUSZUG AUS DEM BESCHLUSS DER TAGSATZUNGSGESANDTEN [DER DIE LAND-
VOGTEI LUGANO REG. ORTE] WEGEN DER STREITIGKEITEN UM DEN
FLUSS AGNO

Das Urteil des Syndikates von 1609 solle in Kraft bleiben. Ebenso sollen die 15 Gemeinden "liberirt und entlediget werden von der obligation den fluss Agno in seinem alten plaz widerumb zu bringen, und das der plaz welcher bisharo denen 15 Gemeinden fürs Weiden gedienet solle denselbigen 15 Gemeinden als wie vor disem ledig verbleiben, und das es möge in keiner form von Niemand besitzt werden, ungeacht was für ein Erkandtnus möchte